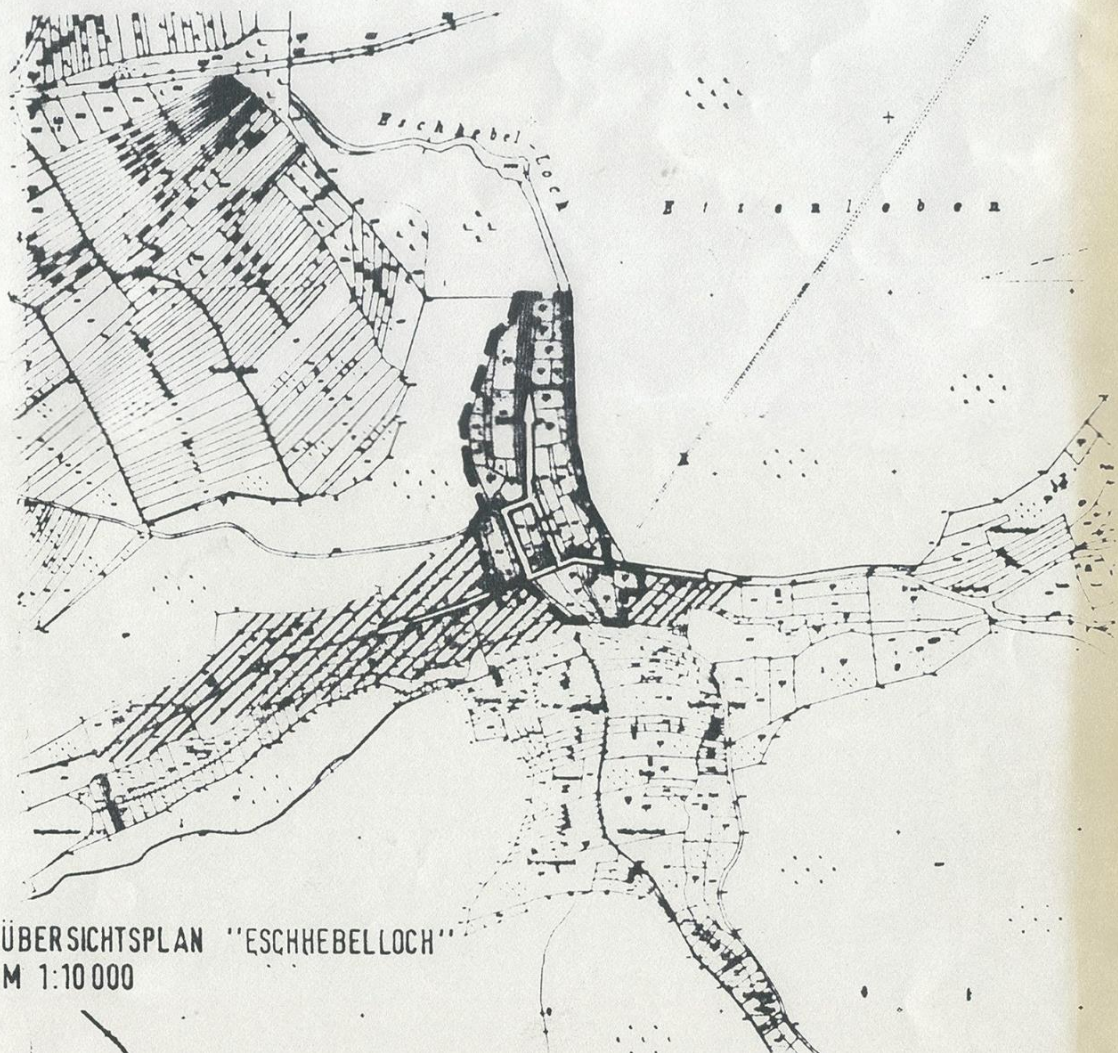
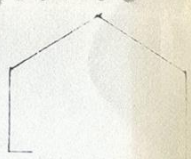


8C 10645/07.006

ORTSGEMEINDE TRIPPSTADT BEBAUUNGSPLAN "ESCHHEBELLOCH" M 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN "ESCHHEBELLOCH"
M 1:10 000

<p>SCHOPP, 2 4.81 22.08.85 6. 1.82 2.09.86. 8. 7.82 22.06.87 20. 12.83</p>		<p>architekten+ ingenieur gmbh büro für hochbau raum+umweltplanung karlskstr.1 6751 schopp 06307/6026+6027 gaustr.33 6750 k'lautern 0631/63221</p>
		<p>atg</p>

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG UND~~
~~§§ 1 - 11 BauNVO~~



REINES WOHNGEBIET ~~§ 2 BauNVO~~



ALLGEMEINES WOHNGEBIET ~~§ 4 BauNVO~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG UND~~
~~§ 16 BauNVO~~

GR 100 ■ GRUNDFLÄCHE ~~§ 19 BauNVO~~
z.B. 100 qm


GF 170 ■ GESCHOSSFLÄCHE ~~§ 20 BauNVO~~
z.B. 170 qm

TH 4,0 TRAUFHÖHE ÜBER NATÜRLICHEM GELÄNDE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 4,0 METER

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 2~~
~~BBauG UND §§ 22 + 23 BauNVO~~

o OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE

 ÜBERBAUBARE UND
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE


↔ FIRSTRICHTUNG (HAUPTDACHKÖRPER)


FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG~~

 KAPELLE

VERKEHRSFLÄCHEN ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG~~

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG


 ÖFFENTLICHE PARKSTÄNDE

 BEFAHRBARER WOHNWEG

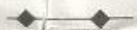
 FUSSWEG

FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14~~
~~UND Abs. 6 BBauG~~


 FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN, ZWECKBESTIMMUNG

 ELEKTRIZITÄT



HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
~~§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6~~

 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE


GRÜNFLÄCHEN ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG~~

 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
 PARKANLAGE



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND
 FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und
 Abs. 6 BBauG~~

 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR
 ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT ~~§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. Abs. 6 BBauG~~

 ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME

SONSTIGE PLANZEICHEN




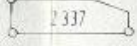

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
~~§ 9 Abs. 7 BBauG~~
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETE
~~§ 16 Abs. 5 BauNVO~~

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

20-45° DACHNEIGUNG MIT MINDEST- UND MAXIMAL-
 NEIGUNG z.B. 20 - 45°
 - - - - - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 * * * * * ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. FIRSTRICHTUNGEN

NUTZUNGSSCHABLONE	
WR/WA	TH
GR	GF
0	20-45°
	GEBIETSART
	TRAUFHÖHE
	GRUNDFLÄCHE
	GESCHOSSFLÄCHE
	BAUWEISE
	DACHNEIGUNG

KENNZEICHNUNGEN

 BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
 SONSTIGE BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 FLURSTÜCKSGRENZEN
 FLURSTÜCKSNUMMER z.B. 2337
 GRENZSTEINE

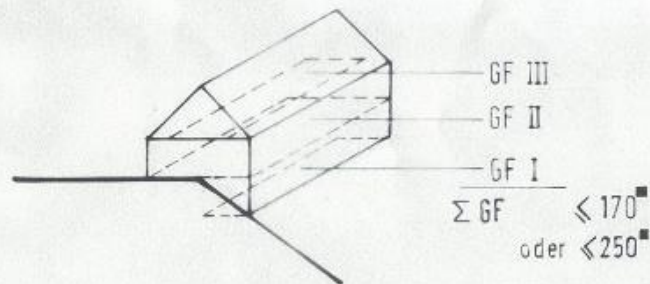
HINWEISE

LÄNGEN- UND BREITENMASSE IN METERN.
 DER KARTENAUSSCHNITT ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBE-
 REICH DEM STAND VOM MAI 1983.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

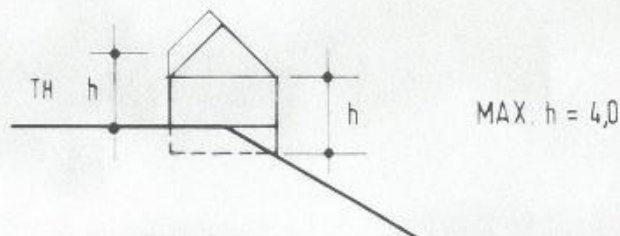
I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 5-9 Abs. 1 BBauG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
DIE SUMME DER GEMÄSS LBauO ANZURECHNENDEN GESCHOSSFLÄCHEN DÜRFEN DIE JEWEILS FESTGESETZTE ABSOLUTE GESCHOSSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

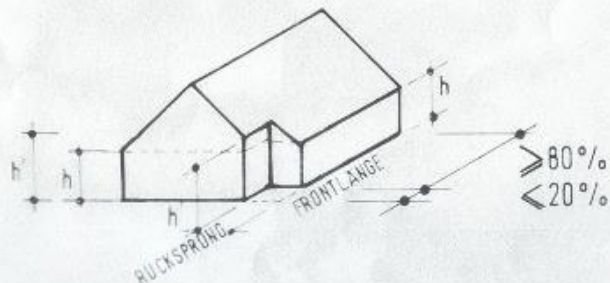


DIE NEBENANLAGEN DÜRFEN MAX. 25 m^2 GRUNDFLÄCHE UND MAX. 70 m^3 BAUVOLUMEN ERHALTEN.

AUS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD GESTALTERISCHEN GRÜNDEN WIRD DIE MAXIMALE TRAUFHÖHE (h) FESTGESETZT; ALS BEZUGSPUNKT GILT DER SCHNITTPUNKT VON VORDERKANTE AUSSENWAND UND OBERKANTE DACHEINDECKUNG.



DURCH RÜCKSPRÜNGE BEDINGT DARF DAS MASS NUR AUF 20% DER FRONTLÄNGE ÜBERSCHRITTEN WERDEN (h). $h \cdot TH \cdot L_0$



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG DIE IN DER PLANDARSTELLUNG ALS BEFAHRBARE WOHNWEGE BEZEICHNETEN FLÄCHEN SIND VON DEN ÜBRIGEN VERKEHRSFLÄCHEN GESTALTERISCH ABZUGRENZEN.

NEBENANLAGEN

DIE NEBENANLAGEN (GARAGEN UND GARTENGERÄTELAGER) DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN (~~§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG~~)

FÜR JEDE WOHN-EINHEIT IST MINDESTENS 1 STELLPLATZ ODER 1 GARAGE NACHZUWEISEN. BEI GARAGEN MUSS DER STAU-RAUM VOR DER GARAGE MINDESTENS 5,0 METER BETRAGEN UND IST ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE OFFEN ZU HALTEN.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

~~§ 9 Abs. 4 BBauG und § 129 LBauO~~

DACHFORM UND DACHEINDECKUNG

DIE DÄCHER DER GEBÄUDE SIND ALS WALMDÄCHER, SATTEL-DÄCHER ODER GEGENEINANDER GESTELLTE UND VERSETZTE PULTDÄCHER AUSZUFÜHREN. DIE DACHNEIGUNGEN SIND BEID-SEITIG GLEICHENEIGT AUSZUFÜHREN. (SYMMETRISCH).

DACHAUFBAUTEN SIND AUF MAX. 5% DER DACHFLÄCHE ZU BE-SCHRÄNKEN. DIE EINZELFLÄCHE DARF MAX. 20 m² BETRAGEN. BEI DER DACHEINDECKUNG SIND ROTTONIGE ZIEGEL ODER DACH-STEINE, SCHIEFER- ODER KUNSTSCHIEFERPLATTEN (ASBEST-ZEMENT) ZU VERWENDEN.

GROSSFORMATIGE WELLASBESTPLATTEN, PAPPEN UND KUNST-STOFFPLATTEN SIND UNZULÄSSIG. *PVC

FASSADEN

DIE FASSADEN SIND ENTSPRECHEND DEM ÖRTLICHEN MASS-STAB ZU GLIEDERN.

DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND SOFORT FERTIG HERZUSTELLEN, DABEI SIND INSBESONDERE PUTZ, NATURSTEINE, SICHTMAUER-WERK (KLINKER/KALKSANDSTEINE) UND HOLZ ZULÄSSIG.

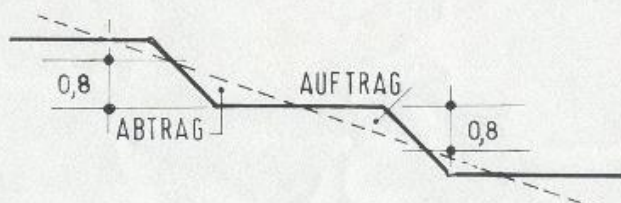
VERKLEIDUNGEN DER AUSSENWANDFLÄCHEN MIT GLASIERTEM MATERIAL UND KUNSTSTOFFEN SIND UNZULÄSSIG. GRELLE UND SCHWARZE FARBEN UND AUFFÄLLIGE PUTZMUSTER SIND UNZU-LÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN MIT BIS 2,00 METER HÖHE, HOLZZÄUNE MIT MAX. 1,00 m HÖHE EINSCHL. 0,3 m SOCKEL UND EISENGITTER MIT MAX. 0,80 m HÖHE EINSCHL. 0,3 m SOCKEL ZULÄSSIG. BETONBEGRENZUNGEN ALS EINFRIEDUNG SIND UNZULÄSSIG.

NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

DER NATÜRLICHE BEWUCHS AUSSERHALB DER BAUFLÄCHEN IST ZU ERHALTEN. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND NUR BIS MAX. 0,80 m GEGENÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVER-LAUF ZULÄSSIG.



ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND ZU BEPFLANZEN.
STÜTZMAUERN AUS BETON SIND UNZULÄSSIG.

DIE FREIFLÄCHEN SIND MIT EINHEIMISCHEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN, IN DER TENDENZ MIT NIEDRIG WACHSENDEN PFLANZEN UND NUR WENIGE SOLITÄRGEHÖLZE.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI. S. 2253).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBI. S. 949).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBI. S. 1763).

Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBI. S. 833).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307).

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"ESCHHEBELLOCH", Neuhöfental der Ortsgemeinde Trippstadt,
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, Landkreis Kaiserslautern

1. Allgemeines

Das zur Erschließung vorgesehene Baugebiet liegt südöstlich der Ortslage Trippstadt im Neuhöfental, am östlichen Ende der Kreisstraße 51.

1.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (~~§ 9 Abs. 7 BBauG~~) umfaßt Teile der Gewanne Eschhebelloch und Neuhof.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Planwerk mit einer umlaufenden gestrichelten Linie dargestellt.

1.2. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Eschhebelloch hat der Ortsgemeinderat Trippstadt in seiner Sitzung am 31.03.1982 beschlossen.

1.3. Bisherige Rechtssituation

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde am 24. März 1961 eine Baupolizei-Verordnung erlassen, die gemäß § 42 Polizeiverwaltungsgesetz nach einer maximalen Geltungsdauer von 20 Jahren außer Kraft trat; seit dem 25.03.1981 besteht die VO nicht mehr. Danach galten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eschhebelloch die §§ 34 und 35 BBauG zur Beurteilung von Vorhaben.

Veränderungen wurden zwischenzeitlich im Bereich der Grundstücksgrenzen vorgenommen, es ist der derzeitige Zustand dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wurde am 18.06.1982 genehmigt.

In diesem Bereich sind dargestellt WS Wochenendhausgebiet und WA Allgemeines Wohngebiet, sowie Land- und Forstwirtschaft.

2. Einfügung in die Gesamtplanung

Der Bebauungsplan wurde in seinen Grundzügen aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd entwickelt; er entspricht im Südteil den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, im Nordteil hat jedoch eine Modifikation stattgefunden, um den zwischenzeitlich entstandenen Zustand zu ordnen.

3. Führungsziele und -zwecke

Ziel des Bebauungsplanes Eschhebelloch ist es, die städtebauliche Ordnung am Wohnplatz Neuhof-Eschhebelloch zu steuern und zu ordnen, insbesondere dient der Bebauungsplan dazu die zwischenzeitlich entstandene Situation entsprechend den Gegebenheiten zu sichern und im Sinne einer geordneten Entwicklung zu steuern.

Der Bebauungsplan soll neben den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die gestalterischen Anforderungen regeln, die an die Bebauung zu stellen sind; hierfür wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BBauG i.V. mit § 123 LBauO Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die Kreisstraße 51 (von Westen kommend), und von dort per Stickerschließung nach Norden, sowie über vorh. Wege. Die Neuanlage der Verkehrsfläche wurde notwendig, um die Zugänglichkeit zu den nördlich liegenden Gebäuden (vorh. und genehmigte Anlagen) zu sichern, da die bisherige Zuwegung über Forstwege aufgekündigt wurde.

Die von der Kreisstraße abgehende Verkehrsfläche ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, um dem angestrebten Charakter des Wohngebietes (im wesentlichen Wochenendhäuser/Zweitwohnungen) eine entsprechende verkehrsberuhigte Erschließung zu sichern.

Die notwendige Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderte die Erstellung des Bebauungsplanes, um die notwendigen Grundlagen für die Herstellung, Sicherung und spätere Kostenumlagen der vorgenannten Erschließungsanlagen zu schaffen. Hierzu sind die entsprechenden Satzungen zur Anwendung zu bringen.

Neben der Regelung der Art und des Maßes der Nutzung, werden gestalterische Festsetzungen getroffen. Weiterhin sind Festsetzungen hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Umwelt geregelt, um das Baugebiet weitestgehend in das bestehende Landschaftsbild einzufügen.

Im übrigen wird die derzeitige Nutzung bzw. der heutige Zustand festgesetzt (d.h. auch die Flächennutzung Landwirtschaft und Forstwirtschaft) und gesichert (d.h. die kleine Kapelle an der K 51 in der Gebietsmitte).

4. Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligungen werden entsprechend den Forderungen des Bundes-Bau-Gesetzes durchgeführt.

4.1. Bürgerbeteiligung

Bürgerbeteiligungen erfolgten bereits durch zwei durchgeführte Bürgerversammlungen. Die erste BV, frühzeitige Bürgerbeteiligung/Bürgeranhörung erfolgte am 19.10.1982 und die zweite Bürgerbeteiligung erfolgte am 14.09.1983. Die beabsichtigte Planung wurde vorgestellt und diskutiert. Die Erkenntnisse der ersten BV wurden vor der 2. BV in die Planung eingearbeitet, unter Abwägung der verschiedenen Interessen. Die Anregungen der 2. Bürgerversammlung wurden ebenfalls aufgegriffen und in Abstimmung mit den Beteiligten bei der Erstellung des vorliegenden Planes berücksichtigt.

Die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten des Bürgers sind im Rahmen des weiteren Verfahrens gesetzlich geregelt, so läuft in der Zeit vom 19.3.1984 bis 9.4.1984 eine Offenlage des Planes zur Einsichtnahme (Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG).

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß dem Beschluß des Gemeinderates vom 1985 gegebenenfalls in die letzte Fassung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden.

4.2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Vorab wurden verschiedene Behörden gehört und deren Anregungen und Hinweise bei der Planerstellung beachtet.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte in der Zeit vom 08.03.1984 bis zum 19.04.1984.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind ebenfalls gemäß dem Beschluß des Gemeinderates vom 1985 gegebenenfalls in die letzte Fassung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden.

5. Planungsgrundsätze - Abwägung

Die Erfordernis, diesen Bebauungsplan aufzustellen, ergab sich aus verschiedenen Gründen. Die Erschließung der vorhandenen Gebäude im Norden des Baugebietes ist zu sichern, da das bisherige Fahrrecht auf den Forstwegen entfällt und eine Sicherung der Zufahrten erreicht werden muß. Aus Gründen der Sicherung einer geordneten Entsorgung ist die Anbindung an eine zu erstellende Kläranlage geboten, hierzu eignen sich öffentliche Verkehrsflächen gut.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Eschhebelloch wird die städtebauliche Ordnung und die Gestaltung der Freiräume, sowie die Übergänge zum Wald und der freien Tallage geregelt.

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Aufteilung in die Baugebiete, öffentliche Verkehrsflächen und sonstigen Flächen, wurden die allgemeinen Grundsätze einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt beachtet.

5.1. Art der Nutzung - Wohngebiete

Bei der Ausweisung der Baugebiete (Art der Nutzung) wurde, ausgehend vom Bestand und den früheren Festsetzungen eine Gliederung innerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen. Im nördlichen Teil des Baugebietes wurde als Gebietsart WR - reines Wohngebiet (BauNVO § 3) festgesetzt, da das Gebiet früher als Wochenendhausgebiet festgesetzt war, so die angestrebte Ausweisung der tatsächlichen Nutzung entspricht. Im mittleren Teil des Baugebietes wurde das Gebiet als WA - allgemeines Wohngebiet (BauNVO § 4) festgesetzt, da das Gebiet von der tatsächlichen Nutzung bereits derzeit der ausgewiesenen Gebietsart entspricht.

5.2. Maß der Nutzung - Grundfläche, Geschoßfläche

Bei der Festsetzung des Maßes der Nutzung wurde aus Gründen der angestrebten Struktur eine relativ eng gefaßte Lösung verfolgt, um einerseits den Werten des früheren Wochenendhausgebietes und andererseits den tatsächlichen Größen im alten Wohnplatz Neuhof gerecht zu werden. Aus diesen Gründen werden von Geschözzahlen unabhängig absolute Werte festgesetzt. Daher wurde im nördlichen Teil die Festsetzung mit GR (Grundfläche) = 100 m² und GF (Geschoßfläche) = 170 m² getroffen und im mittleren Teil mit GR = 160 m² und GF = 250 m².

Diese getroffenen Festsetzungen sollen gewährleisten, daß die im Flächennutzungsplan dargestellte Flächennutzung und die gewollte Ausnutzung den Zielen des FNP soweit als möglich gerecht werden.

Aus gleichen Erwägungen heraus, auch um eine günstige Anpassung an die Topographie zu gewährleisten, werden die Festsetzungen hinsichtlich der Höhenentwicklung der Baukörper mit absoluten Maßangaben getroffen. So wird die Traufhöhe (TH) mit max. Höhe von 4,0 Meter festgesetzt (Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk und OK Dachhaut); hierzu ist auf dem Planwerk ein Systemschnitt aufgeführt. Die Ausnutzung des festgesetzten Baukörpers öffnet dem Bauwilligen interessante Innenlösungen.

5.3. Verkehrsflächen

Aus vergleichbaren Gründen, wie schon vorher ausgeführt, wird mit der Ausweisung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsflächen die angestrebte Struktur innerhalb des Baugebietes Eschhebelloch gesichert. So ist die Haupterschließung beschränkt auf die Zufahrt über die Kreisstraße 51, die das Baugebiet durchquert. Von dort abzweigend - in Höhe der Kapelle - wird das Gebiet durch eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erschlossen. Die Fläche wird im Sinne der Verkehrsberuhigung gemeinsam und gleichberechtigt vom Fahrverkehr und Fußgängern benutzt; in der Ausbauart wird dies zusätzlich unterstrichen. In abgestufter Form wird entsprechend dem Nutzungsanspruch die Wegebreite minimiert, bis hin zu reinen Fußwegen.

Die Ausbauart wurde in der zweiten Bürgerversammlung als sinnvoll akzeptiert, auch unter dem Aspekt der Kosten.

5.4. Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung zu sichern. Aus diesen Gründen wurde auch die Struktur (Führung/Anordnung) der Erschließung in dieser Form entwickelt, insbesondere der Fußweg zwischen der K 51 und der inneren Sticherschließung. Die Leitungsführung ist in den öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen, nur die Hausanschlüsse werden über private Grundstücke geführt.

6. Bodenordnung

Die Bodenordnung wird aufgrund des Bebauungsplanes vollzogen werden. Es ist eine freiwillige Bodenordnung angestrebt, sollte sie nicht möglich sein, wird gemäß dem vierten Teil des BBauG (Bodenordnung) verfahren.

7. Kostenschätzung

Die Erschließungskosten werden gemäß der bestehenden Satzungen umgelegt. Der Ortsgemeinde werden Kosten entstehen für:

- o Straßen- und Wegebau
- o Kanalisation
- o Wasserversorgung
- o Begrünung
- o Vermessungs- und Planungskosten
- o Ingenieurleistungen und
- o sonstige Kosten.

Die Summen der Erschließungskosten werden im Laufe des weiteren Verfahrens ermittelt; sie sind bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen und zur Durchführung bereitzustellen.

8. Planverwirklichung

Um den Bebauungsplan in der angestrebten Form zu verwirklichen, sind insbesondere die finanziellen Mittel zur Erschließung im Haushalt der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde bereitzustellen.

Daneben ist eine Bodenordnung durchzuführen.

Weitere technische und informatorische Einzelheiten sind dem Bebauungsplan mit der Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen und den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften zu entnehmen.

Aufgestellt: März 1984

Ergänzt: August 1985

VERFAHRENSABLAUF

Der Gemeinderat hat am *31.3.81* die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am *15.3.84* ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).

Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde ^{vom} *19.3.84-9.4.84* am ~~am~~ durchgeführt (§ 2 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG).
in Form von *Auslegung* und *Bürgerversammlungen* am *19.10.82* und *14.9.83*

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom *8.3.84* bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG).

Einige dieser Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die vom Gemeinderat am *24.9.85* geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom *22.11.85* mitgeteilt.

Der Gemeinderat hat am *24.9.85* die Annahme und öffentlich Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom *9.12.85* bis einschließlich *8.1.86* öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am *21.10.87* ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom *25.11.85* von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung gingen *28.8.87/31.5.88* Bedenken und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am *28.10.86/7.11.87* geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom *28.6.88* mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Gemeinderat hat am *31.5.88* diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Trippstadt, den *30. Juni 1988*



[Signature]
(Ortsbürgermeister)

Dieser Bebauungsplan ist bei der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung) mit Datum vom 29.6.88 angezeigt worden (§ 11 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige nicht geltend gemacht worden (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 13.10.88 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Trippstadt, den 24. OKT. 1988



(Ortsbürgermeister)

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres bzw. bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) geltend gemacht wird (§ 215 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt am

I Fertigung

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).

Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 61/610-13/06 Trippstadt

Kaiserslautern

den 16. Sept. 1988

Kreisverwaltung

I.A.



Conrad
(Oberbaurat)

Ergänzende Verfahrensvermerke

zur erneuten Ausfertigung und rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Eschhebelloch“, Ortsgemeinde Trippstadt.

Der Gemeinderat Trippstadt hat die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung zum 13.10.1988 beschlossen am 04.10.2007.

Der bereits am 12.12.2006 gefasste Beschluss zur rückwirkenden Inkraftsetzung, welcher gegen § 22GemO verstoßen hat wurde somit geheilt.

Der Bebauungsplan „Eschhebelloch“ wird hiermit neu ausfertigt und rückwirkend in Kraft gesetzt.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplanes – zeichnerischer und schriftlicher Teil – mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt. Das Bebauungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Trippstadt, 13. 11. 07

(Stahl)
Ortsbürgermeister



Dieser Bebauungsplan sowie die Neuausfertigung und rückwirkend Inkraftsetzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd am 22.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, 14. 11. 07

(Unnold)
Bürgermeister

